

gungen bereits in das Ermittlungsverfahren einbezogen werden. Hierzu gab der Staatsanwalt des Stadtbezirks Friedrichshain folgendes Beispiel:

In einem Betrieb wurde ein Diebstahl von Apfelsinen schnell aufgeklärt. Unbeachtet blieb anfangs jedoch die Aussage eines Täters, er sei mit einer Kiste Apfelsinen am Betriebsschutz vorbeigegangen. Erst als später mit Arbeitern des Betriebes darüber gesprochen wurde, stellte sich heraus, daß der Betriebsschutz schon jahrelang keine Kontrollen mehr durchgeführt hatte. Der Hinweis des Staatsanwalts an den Betriebsleiter führte dazu, daß der Betriebsschutz seinen Pflichten nachkam; gleichzeitig konnten einige weitere Fälle geringfügigen Diebstahls von gesellschaftlichem Eigentum aufgedeckt werden.

Die Einbeziehung der Werk tätigen ist auch für die Tätigkeit des Staatsanwalts in der Allgemeinen Aufsicht von großer Bedeutung; sie befähigt die Werk tätigen, selbst für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Betrieb zu sorgen und damit Gesetzesverletzungen wirksam vorzubeugen. In diesem Zusammenhang wurde von der Allgemeinen Aufsicht die sorgfältige Erforschung der Ursachen der Gesetzesverletzungen und eine bessere Differenzierung der staatsanwaltschaftlichen Mittel gefordert.

Die in den Grundsätzen des Staatsratserlasses vorgesehene Differenzierung des Strafvollzugs nach Art der Straftat und Höhe der Freiheitsstrafe wurde im Prinzip gebilligt. Jedoch wurde empfohlen, die Differenzierung nicht schematisch allein von der Höhe der Strafe abhängig zu machen, sondern dabei auch die Persönlichkeit des Verurteilten und alle Umstände der Tat zu berücksichtigen.

Frankfurt

Die Richter des Bezirks Frankfurt (Oder) bemühten sich, eine Antwort auf die Frage zu geben: Worin liegen die Ursachen für die unterschiedliche Qualität der Arbeit der Gerichte? Die in den Urteilen immer noch häufig anzutreffende Trennung der Tat von den gesellschaftlichen Verhältnissen und von der Persönlichkeit des Täters zeigt, daß manche Richter die Dialektik unserer Entwicklung nur ungenügend begriffen haben. Hier wirken noch dogmatische Vorstellungen weiter, die nur durch eine genaue Kenntnis der gesellschaftlichen Verhältnisse, durch gründliches Studium der Parteibeschlüsse und der Fachliteratur überwunden werden können.

Ein Mangel in der Arbeit vieler Gerichte ist es, daß sie sich im Eröffnungsverfahren mit ungenügenden Ermittlungen zufriedengeben, statt die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben. Oft gehen die Gerichte den Weg des geringsten Widerstandes und lassen die Schöffen in den Betrieben vor der Hauptverhandlung eigene Feststellungen, insbesondere zur Person des Angeklagten, treffen. Eine solche Vervollständigung des Ermittlungsergebnisses widerspricht der StPO, die unter dem Gesichtspunkt der Eigenverantwortlichkeit jedes Rechtspflegeorgans eine klare Regelung enthält.

Um diese falsche Praxis schneller zu überwinden, müssen die Gerichte im Wege der Rückgabe der Akte an den Staatsanwalt auf die Vollständigkeit der Ermittlungen dringen. Die verantwortliche Prüfung im Eröffnungsverfahren setzt in jedem Falle ein exaktes Ermittlungsergebnis voraus.

Gute Erfahrungen bei der Verbesserung der Leitung des Gerichts übermittelten Richter des Kreisgerichts Strausberg. Hier ist es gelungen, durch eine sorgfältige Planung und regelmäßige Einschätzung der Arbeit Fehlerquellen aufzudecken und die Rechtsprechung zu qualifizieren. Durch die gegenseitige Kontrolle hat sich die Verhandlungsführung wesentlich verbessert und

damit auch das Vertrauensverhältnis der am Verfahren Beteiligten zum Gericht erhöht. Es bedurfte einiger Anstrengungen, um den Subjektivismus in der Hauptverhandlung zu überwinden, der in einer gewissen Voreingenommenheit gegenüber dem Angeklagten, aber auch gegenüber Zeugen zum Ausdruck kam. Hier waren es insbesondere die Schöffen, die mit vollem Recht kritisierten, daß beispielsweise die Art der Zeugenbelehrung oft den Eindruck erweckt, als sei der betreffende Zeuge von vornherein meinedverdächtig.

In die monatliche Analyse der Rechtsprechung wird nunmehr als Maßstab die gesellschaftliche Wirksamkeit der Urteile eingeschlossen. Es wurde vorgeschlagen, daß die Schöffen konkret prüfen, in welchem Umfang die Entscheidungen bereits als Hebel bei der Erziehung zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und bei der Förderung der ökonomischen Gesetzmäßigkeiten wirksam geworden sind.

An einer Reihe von Beispielen aus dem Kreis Fürstentum wurde nachgewiesen, daß die Schiedskollektive in jeder Weise in der Wirksamkeit ihrer Tätigkeit dem Einzelschiedsmann überlegen sind. Dabei sollten die Erfahrungen aus kleineren Gemeinden berücksichtigt werden, daß für Schiedskommissionen hier nicht mehr als drei Mitglieder notwendig sind (im Unterschied zu den sechs Mitgliedern der Konfliktkommissionen).

Obwohl in der Tagung der Staatsanwälte des Bezirks Frankfurt (Oder) die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der großen Volksaussprache über den Entwurf des Staatsratserlasses im Vordergrund stand, zeigten doch einige Beiträge, welche Anstrengungen in der staatsanwaltschaftlichen Arbeit unternommen werden, um den wachsenden Aufgaben gerecht zu werden. So berichteten zwei Staatsanwälte über erste Erfahrungen bei der Behandlung geringfügiger Delikte in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Im Agrarkreis Seelow fand z. B. bei kleineren Futtermittel-diebstählen nach intensiver Vorbereitung innerhalb der LPG eine kritische Auseinandersetzung mit dem Täter in der Vollversammlung statt. Nach dieser erzieherischen Einwirkung waren im Bewußtsein des Täters positive Vorstellungen entstanden (Verpflichtung zur Wiedergutmachung, gute Arbeitsleistungen und aktive gesellschaftliche Mitarbeit), hatte er sich so entwickelt, daß von einer grundlegenden Wandlung im Sinne des § 9 Ziff. 2 StEG gesprochen werden konnte. Daraufhin stellte der Staatsanwalt das Verfahren ein und legte gleichzeitig mit der Brigade des Beschuldigten weitere Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung fest.

Dieses und andere Beispiele zeigen, daß die gesellschaftlichen Bedingungen zur Schaffung von Schiedskommissionen in den LPGs herangereift sind und die Genossenschaftsbauern bereit und in der Lage sind, geringfügige Rechtsverletzungen durch die Erziehung der Täter zu bekämpfen. Der gegenwärtige Stand der Entwicklung erfordert aber eine stärkere politische Massenarbeit und praktische Hilfe durch Staatsanwalt und Gericht. Es geht nicht um die übereilte Bildung von Schiedskommissionen, sondern darum, die Situation in den LPGs richtig einzuschätzen, Erfahrungen zu sammeln und im Rahmen der Gesetze die neuen Formen der Einbeziehung der Werk tätigen in die Rechtspflege vorzubereiten.

Rostock

Aus der Beratung der Kreisstaatsanwälte des Bezirks Rostock ist die Arbeit im Kreis Rostock-Stadt hervorzuheben. Die Staatsanwälte haben es verstanden, entsprechend den Grundsätzen des Staatsratserlasses auf die stärkere Teilnahme der Werk tätigen an der Rechtspflege zu orientieren. Dafür ein Beispiel aus der